

S a t z u n g
zur Regelung der Aufwandsentschädigungen für die
ehrenamtlichen Dienstleistungen im Aufgabenbereich
der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße
vom 04.10.2004

Aufgrund des § 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und § 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) i.V.m. dem öffentlichen Vertrag über eine kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung von Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe in der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße vom 26.10.1995 erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße folgende Satzung (Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Nr. 06-01-04 vom 02.08.2004):

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ehrenamtliche Tätigkeiten im gesetzlichen Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße im Gebiet der Mitgliedsgemeinden und für nach gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 Abs. 3 ThürKO) übertragenen Aufgaben der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung in Anlehnung an die Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Pro Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit außerhalb des Gebietes nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2, und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden	von	75,00 €
der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden	von	25,00 €

§ 3 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfiffelbach, den 04. Oktober 2004
Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße

Siegel

.....
Gemeinschaftsvorsitzender

rechtsaufsichtlich angezeigt: 27.08.2004
bekanntgemacht: Amtsblatt „Ilmtal-Weinstraße-Report“, 12. Ausgabe vom 09.10.2004